

## Personalbogen

Vorschlag für die Berufung zur/zum ehrenamtlichen Richter/in in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt für die

### Arbeitgeberseite

#### Vorschlagende Institution:

#### Vorgeschlagene Person:

Name: ..... Geburtsname: .....

Vorname: .....

geb. am: ..... geb. in .....

Wohnanschrift: .....

.....

Staatsbürgerschaft: .....

Private Telefonnummern (Festnetz und Handy): .....

Private E-Mail:.....

Bezeichnung und Anschrift der Arbeitsstelle (bei Betrieben mit mehreren Betriebsteilen, bitte den Betriebsteil angeben, in dem die überwiegende Beschäftigung erfolgt:):

.....

.....

.....

Dienstliche Telefonnummer: .....

Dienstliche E-Mail:.....

Arbeitsort:

Bereits als ehrenamtliche/r Richter/in tätig gewesen: Ja / Nein

Falls ja: von ..... bis ..... Gericht:.....

#### Darstellung der Arbeitgeberfunktion (bitte alles Zutreffende ausfüllen und ankreuzen):

Ich bin selbständig tätig und beschäftige regelmäßig Arbeitnehmer.

Voraussetzung der Arbeitgeberfunktion ist gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) erfüllt.

Ich bin selbständig tätig und beschäftige vorübergehend bzw. regelmäßig nur zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer.

**( ) Voraussetzung der Arbeitgeberfunktion ist gemäß § 22 Abs. 2 Ziffern 1., 2., 3., oder 4. ArbGG erfüllt:**

**(Bitte die Auswahl begründen und den Aufgabenbereich kurz beschreiben)**

( ) § 22 Abs. 2 Ziffer 1. ArbGG:

„Zu ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber können auch berufen werden

1. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;“

( ) § 22 Abs. 2 Ziffer 2. ArbGG:

In den unten genannten Fällen von a), b) oder c) hebt das Gesetz hervor, dass die Berechtigung zur Einstellung von Arbeitnehmern gegeben sein muss, fordert aber nicht die alleinige oder vollkommen selbstständige Einstellungsbefugnis.

- a) ( ) Geschäftsführer/in und zur Einstellung von Arbeitnehmern/-innen im Betrieb berechtigt
- b) ( ) Betriebsleiter/in und zur Einstellung von Arbeitnehmern/-innen im Betrieb berechtigt
- c) ( ) Personalleiter/in und zur Einstellung von Arbeitnehmern/-innen im Betrieb berechtigt
- d) ( ) Person, der Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist

( ) § 22 Abs. 2 Ziffer 3. ArbGG: (gem. RdErl. des MJ, der StK und der übr. Min. vom 11.04.2002 – 7654-501.7, JMBI. LSA 2002, S. 246 und Anordnung des BMI vom 31.05.1999 – D II 2 - 220 154/1 -, GMBI 1999, S. 455)

( ) Beamtin/Beamter im gehobenen oder höheren Dienst mit folgenden Aufgabengebieten:

.....  
.....  
.....

( ) Angestellte/Angestellter entsprechend einer Tätigkeit im gehobenen oder höheren Dienst mit folgenden Aufgabengebieten:

.....  
.....  
.....

( ) § 22 Abs. 2 Ziffer 4. ArbGG: .....

.....

.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der vorgeschlagenen Person)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel und Unterschrift der vorschlagsberechtigten Organisation)

## Erklärung

zu den Berufungsvoraussetzungen, den Ausschluss- und Ablehnungsgründen sowie zum Datenschutz

Ich bin bereit, das Amt eines / einer ehrenamtlichen Richters / Richterin am

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Arbeitsgericht Dessau-Roßlau        | <input type="checkbox"/> Arbeitsgericht Halle   |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsgericht Magdeburg            | <input type="checkbox"/> Arbeitsgericht Stendal |
| <input type="checkbox"/> Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt |   |

zu übernehmen. Bei mehreren Möglichkeiten bitte Rangfolge durch Angabe von Rangziffern (z. B. 1., 2., ...) angeben!

Der Wortlaut der §§ 20 bis 28 und 37 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) ist mir bekannt. Ich erkläre hiermit, dass Ausschlussgründe entsprechend diesen Vorschriften nicht vorliegen. Ablehnungsgründe im Sinne des § 24 ArbGG mache ich nicht geltend.

Änderungen von Angaben (z. B. Wechsel des Arbeits- und/oder Wohnortes in einen anderen Arbeitsgerichtsbezirk, Status als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer), die zum Wegfall der Berufungsvoraussetzungen führen können, teile ich dem Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt unverzüglich mit.

Ich bin damit einverstanden, dass persönliche Daten von mir (Name / Anschrift / Telefon- und Fax-Nr. / E-Mail-Adresse / Kontoverbindung) ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters / einer ehrenamtlichen Richterin (Ladungen, Übersendung von dienstlichen Mitteilungen, Überweisungen von Aufwendungen) in der elektronischen Datenverarbeitung erfasst und gespeichert werden.

.....  
(Name – in Druckbuchstaben -)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum)

**Erklärung**

(§§ 44 a Abs. 1 und 2 DRiG, 6 Abs. 4 und 5 StUG)

1. Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter). Ich habe mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatsicherheitsdienst bereit erklärt (Inoffizieller Mitarbeiter) oder habe niemals zu den Personen gehört, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren. Ich war niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei.
2. Ich habe zu keiner Zeit gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

**Mit der Überprüfung dieser Angaben zu 1. und 2. erkläre ich mich einverstanden. Diese Erklärung ist auch auszufüllen, wenn bereits im Zusammenhang mit vorherigen Berufungsvorgängen eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde.**

Bitte in Druckbuchstaben angeben:

Name: .....

Geburtsname: .....

Vorname: .....

PKZ (s. DDR-Ausweis, S. 2 unten): .....

geb. am: .....

Anschriften seit dem 18. Lebensjahr:

.....

.....

.....

.....

.....

Sofern ich vor dem 12.01.1972 geboren wurde, bezieht sich meine Erklärung auf die o. g. Ziffern zu 1. und 2.

Sofern ich nach dem 11.01.1972 geboren wurde, bezieht sich meine Erklärung nur auf die o. g. Ziffer 2.

.....

(Ort)

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

## Auszug aus dem ArbGG

**§ 20 Berufung der ehrenamtlichen Richter** (1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. (2) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.

**§ 21 Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtlicher Richter.**

(1) Als ehrenamtliche Richter sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu berufen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk des Arbeitsgerichts tätig sind oder wohnen.

(2) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

<sup>3</sup>Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden.

(3) Beamte und Angestellte eines Gerichts für Arbeitssachen dürfen nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden.

(4) Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug berufen wird, endet mit Beginn der Amtszeit im höheren Rechtszug. Niemand darf gleichzeitig ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmersseite und der Arbeitgeberseite sein oder als ehrenamtlicher Richter bei mehr als einem Gericht für Arbeitssachen berufen werden.

(5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, daß der ehrenamtliche Richter bis zu der Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

(6) Verliert der ehrenamtliche Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze, findet Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entbindung vom Amt nur auf Antrag des ehrenamtlichen Richters zulässig ist.

**§ 22 Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber.** (1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Zu ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber können auch berufen werden

bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;

Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;

bei dem Bunde, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

**§ 23 Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer.** (1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist.

(2) Den Arbeitnehmern stehen für die Berufung als ehrenamtliche Richter Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften gleich, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zu Vertretung befugt sind. Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten Organisationen stehen, handeln und wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt.

**§ 24 Ablehnung und Niederlegung des ehrenamtlichen Richteramtes.** (1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann ablehnen oder niederlegen,

1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat;
2. wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht für Arbeitssachen tätig gewesen ist;
5. wer glaubhaft macht, daß ihm wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die zuständige Stelle (§ 20). Die Entscheidung ist endgültig.

**§ 25** (weggefallen)

**§ 26 Schutz der ehrenamtlichen Richter.** (1) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 27 Amtsenthebung der ehrenamtlichen Richter.** Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) seines Amtes zu entsetzen, wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. § 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

**§ 28 Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter.** Die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts kann auf Antrag des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, ein Ordnungsgeld festsetzen. Vor dem Antrag hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts den ehrenamtlichen Richter zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

**§ 37 Ehrenamtliche Richter.** (1) Die ehrenamtlichen Richter müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein.

(2) Im übrigen gelten für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung die §§ 20 bis 28 entsprechend.